



Statuten der Abteilung Pfadi Murten

1. Name, Sitz und Zweck

- a) Unter dem Namen «Pfadi Murten» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbands der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri).
- c) Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Züri und der Pfadi Region AZUR oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
- d) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- e) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke. Leiter:innen sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

2. Ethikstatut

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber (oder Fünkli), Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leiter:in ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied des Vorstands gewählt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Abteilungsleitung

Oberste Leitung der Abteilung sind gemeinsam zwei Abteilungsleitern (AL) oder ein Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Falls und solange die Abteilung nicht (im Sinne von Art. 10 PBS-Statuten) gemischt ist, kann ein einziger AL gewählt werden.

Die AL müssen volljährig sein. Die AL sind für eine gute Leitung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller Leiter und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leiter aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder:innen, Gönnervereinigung usw.).

Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.

Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Korps bzw. der Region sowie der Pfadi Züri.

5. Abteilungsrat (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus den AL, den Stufenleitern, dem/der Präs, dem/der Kassier:in sowie bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Vorstandssitzungen werden von den AL einberufen. Obwohl unsere Abteilung auf Knaben und Jungen ausgerichtet ist, soll unser Vereinsvorstand zu mind. einem Drittel mit Frauen besetzt werden. Vielseitiger Vorstand = differenzierte Entscheidungen. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandes darf 10 Jahre nicht überschreiten.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL). Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Mitgliedern des Elternrates und je einem Delegierten jeder Einheit (Biberkolonie, Wolfsmeute, Pfadistamm, Pioequipe, Roverrotte), in der Regel dem Einheitsleiter. Die AL können weitere Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Abteilungsleitung (bzw. AL und AL-Stv.)
- Wahl der/des Kassier:in
- Wahl der/des Präs
- Wahl von 1-2 Revisor:innen (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Abnahme der Jahresrechnung & Genehmigung Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 11).

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von den AL einberufen sowie dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein Tagespräsident. Jeder Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

7. Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme.

Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleitenden (AL) werden einzeln für zweijährige Amtszeit gewählt.

8. Kassier:in

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassier:in, welche:r die Buchhaltung führt und die finanziellen Angelegenheiten sauber und genau abwickelt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen und vom Vorstand unabhängig sein. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Elternrat

Der Elternrat besteht aus 5-8 Personen, zur Hauptsache aus Eltern, deren Kinder Mitglieder (nicht Leiter:innen) der Abteilung sind. Eltern von Mitgliedern der Abteilungsleitung sind nicht wählbar. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.

Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben.

11. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 150.- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL oder durch Kollektivunterschrift eines:r AL und der:des Kassier:in verpflichtet.

12. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

13. Statutenänderungen und Auflösung

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel gehen an die Pfadi Züri, welche diese einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 02. Dezember 2025 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.

Zürich, 02. Dezember 2025

Abteilungsleiter Jerry:
Yannick Ghisletta



Genehmigt am 11.12.25

Präsidentin & Präsidentin Pfadi Züri: P. de la H T. J.
Daniela Rathenau Tobias Jona
Umpir Appendix